Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10741

20. 05. 98

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. März 1991 über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens

A. Zielsetzung

Der verbrecherische Anschlag auf den PAN AM-Flug 103 am 21. Dezember 1988 über dem schottischen Städtchen Lockerbie geschah mittels einer in das Flugzeug eingeschmuggelten und trotz der Verwendung von Detektoren unentdeckt gebliebenen Bombe aus Plastiksprengstoff.

Das Übereinkommen, unter der Federführung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in einer internationalen Luftrechtskonferenz am 1. März 1991 in Montreal beschlossen, soll dazu beitragen, daß derartige Sprengstoffe zukünftig aufspürbar werden.

B. Lösung

Das Übereinkommen verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestimmte Plastik- und Foliensprengstoffe bei der Herstellung in bestimmter Weise markieren zu lassen und nur noch solche markierten Sprengstoffe in Verkehr bringen zu lassen.

Das Übereinkommen bedarf in der Bundesrepublik Deutschland eines Vertragsgesetzes.

Das Übereinkommen tritt in Kraft, wenn mindestens 35 Staaten die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, wovon 5 Staaten erklärt haben müssen, zu den Herstellerländern von Plastiksprengstoffen zu gehören. 34 Staaten (Stand: 27. Februar 1998) haben ihre Ratifikationsurkunden bisher hinterlegt; davon 10 Staaten, die erklärt haben, Hersteller von Plastiksprengstoffen zu sein.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bei Bund und Ländern entstehen voraussichtlich geringe Mehrkosten. Die durch eine zusätzliche Markierung der für eine Verwendung bei der Bundeswehr betroffenen Sprengmasse anfallenden Kosten sind relativ gering und im Vorfeld der Beschaffung von möglicherweise neuartigen Mischungen nicht quantifizierbar.

Ob nach Inkraftsetzen der Markierungspflicht Sprengstoffdetektionsgeräte auf den deutschen Flughäfen entsprechend umgerüstet werden müssen, läßt sich derzeit noch nicht abschließend beurteilen. Hier könnten ggf. – geringe – Kosten entstehen. Auf die Kostenaussagen im Entwurf des Sprengstoffänderungsgesetzes 1997 (BR-Drucksache 607/97) hinsichtlich der sprengstoffrechtlichen Maßnahmen wird im übrigen verwiesen.

Bei Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Bei Bund und Ländern entstehen durch das Gesetz keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten.

Neue Verwaltungseinrichtungen werden durch das Gesetz nicht begründet.

E. Sonstige Kosten

Die den Sprengstoffherstellern aus der Markierungspflicht der einschlägigen Sprengstoffe entstehenden bzw. bereits entstandenen Kosten können, gemessen an den Produktionskosten, als gering angesehen werden.

Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. In Einzelfällen können geringfügige Preisanhebungen nicht völlig ausgeschlossen werden; sie lassen sich im voraus jedoch nicht quantifizieren.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) – 211 21 – Sp 3/98

Bonn, den 19. Mai 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. März 1991 über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. März 1991 über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Montreal am 1. März 1991 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, vereinbarte Änderungen des Technischen Anhangs zu dem Übereinkommen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel XIII für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Übereinkommen auch das Verwaltungsverfahren der Landesbehörden regelt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Artikels 2 soll ermöglichen, daß vereinbarte Änderungen des Anhangs möglichst rasch in Kraft gesetzt werden können. Damit wird klargestellt, daß die Umsetzung von Änderungen des Anhangs keines neuen Gesetzes bedarf, sondern durch Rechtsverordnung erfolgt.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland nach seinem Artikel XIII in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Zum Inkrafttreten des Übereinkommens sind 35 Hinterlegungen von Ratifizierungsurkunden erforderlich, wovon mindestens 5 Staaten erklärt haben müssen, zu den Herstellerländern von Plastiksprengstoffen zu gehören. Nach dem Stand vom 27. Februar 1998 waren 34 Urkunden hinterlegt; davon 10 Urkunden von Herstellerländern von Plastiksprengstoffen.

Schlußbemerkung

Bund und Länder werden voraussichtlich mit geringen Mehrkosten belastet werden, die sich im voraus nicht quantifizieren lassen. Die Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Den Wirtschaftsunternehmen entstehen (oder sind bereits entstanden) geringe Mehrkosten durch die Umstellung der Produktion. Für die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Spürbare gesamtwirtschaftliche Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. In Einzelfällen können geringfügige Preisanhebungen z.B. auch für den künftigen Bedarf der Streitkräfte an Plastiksprengstoff nicht völlig ausgeschlossen werden; sie lassen sich im voraus jedoch nicht quantifizieren.

Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens

Convention on the Marking of Plastic Explosives for the Purpose of Detection

(Übersetzung)

The States Parties to this Convention,

conscious of the implications of acts of terrorism for international security;

expressing deep concern regarding terrorist acts aimed at destruction of aircraft, other means of transportation and other targets;

concerned that plastic explosives have been used for such terrorist acts;

considering that the marking of such explosives for the purpose of detection would contribute significantly to the prevention of such unlawful acts;

recognizing that for the purpose of deterring such unlawful acts there is an urgent need for an international instrument obliging States to adopt appropriate measures to ensure that plastic explosives are duly marked;

considering United Nations Security Council Resolution 635 of 14 June 1989, and United Nations General Assembly Resolution 44/29 of 4 December 1989 urging the International Civil Aviation Organization to intensify its work on devising an international regime for the marking of plastic or sheet explosives for the purpose of detection;

bearing in mind Resolution A27-8 adopted unanimously by the 27th Session of the Assembly of the International Civil Aviation Organization which endorsed with the highest and overriding priority the preparation of a new international instrument regarding the marking of plastic or sheet explosives for detection;

noting with satisfaction the role played by the Council of the International Civil Aviation Organization in the preparation of the Convention as well as its willingness to assume functions related to its implementation;

have agreed as follows:

Article I

For the purposes of this Convention:

1. "Explosives" mean explosive products, commonly known as "plastic explosives", including explosives in flexible or elastic sheet form, as described in the Technical Annex to this Convention.

2. "Detection agent" means a substance as described in the Technical Annex to this Convention which is introduced into an explosive to render it detectable.

3. "Marking" means introducing into an explosive a detection agent in accordance with the Technical Annex to this Convention.

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

im Bewußtsein der Folgen terroristischer Handlungen für die internationale Sicherheit;

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über terroristische Handlungen, die auf die Zerstörung von Luftfahrzeugen, anderen Verkehrsmitteln und sonstigen Zielen gerichtet sind;

besorgt darüber, daß Plastiksprengstoffe für solche terroristischen Handlungen verwendet worden sind;

in der Erwägung, daß die Markierung solcher Sprengstoffe zum Zweck des Aufspürens entscheidend zur Verhinderung solcher widerrechtlichen Handlungen beitragen würde;

in der Erkenntnis, daß zum Zweck der Abschreckung von solchen widerrechtlichen Handlungen eine internationale Übereinkunft dringend erforderlich ist, welche die Staaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu beschließen, um sicherzustellen, daß Plastiksprengstoffe ordnungsgemäß markiert werden;

in Anbetracht der Resolution 635 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 14. Juni 1989 und der Resolution 44/29 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 4. Dezember 1989, in denen die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation nachdrücklich ersucht wird, verstärkt an der Entwicklung einer internationalen Regelung zur Markierung von Plastik- und Foliensprengstoffen zum Zweck des Aufspürens zu arbeiten;

eingedenk der von der Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (27. Tagung) einstimmig angenommenen Resolution A27-8, in der bekräftigt wurde, daß eine neue internationale Übereinkunft über die Markierung von Plastik- und Foliensprengstoffen zum Zweck des Aufspürens mit höchstem Vorrang ausgearbeitet werden möge;

in Anerkennung der Rolle, die der Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation bei der Ausarbeitung des Übereinkommens gespielt hat, sowie seiner Bereitschaft, Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens zu übernehmen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet „Sprengstoffe" im Technischen Anhang dieses Übereinkommens beschriebene explosive Erzeugnisse, die gemeinhin als „Plastiksprengstoffe" bezeichnet werden, einschließlich Sprengstoffe in Form flexibler oder elastischer Folien;

2. bedeutet „Markierungsstoff" einen im Technischen Anhang dieses Übereinkommens beschriebenen Stoff, der einem Sprengstoff beigemischt wird, um ihn aufspürbar zu machen;

3. bedeutet „Markierung" die Beimischung eines Markierungsstoffs entsprechend dem Technischen Anhang dieses Übereinkommens zu einem Sprengstoff;

4. "Manufacture" means any process, including reprocessing, that produces explosives.

5. "Duly authorized military devices" include, but are not restricted to, shells, bombs, projectiles, mines, missiles, rockets, shaped charges, grenades and perforators manufactured exclusively for military or police purposes according to the laws and regulations of the State Party concerned.

6. "Producer State" means any State in whose territory explosives are manufactured.

Article II

Each State Party shall take the necessary and effective measures to prohibit and prevent the manufacture in its territory of unmarked explosives.

Article III

1. Each State Party shall take the necessary and effective measures to prohibit and prevent the movement into or out of its territory of unmarked explosives.

2. The preceding paragraph shall not apply in respect of movements for purposes not inconsistent with the objectives of this Convention, by authorities of a State Party performing military or police functions, of unmarked explosives under the control of that State Party in accordance with paragraph 1 of Article IV.

Article IV

1. Each State Party shall take the necessary measures to exercise strict and effective control over the possession and transfer of possession of unmarked explosives which have been manufactured in or brought into its territory prior to the entry into force of this Convention in respect of that State, so as to prevent their diversion or use for purposes inconsistent with the objectives of this Convention.

2. Each State Party shall take the necessary measures to ensure that all stocks of those explosives referred to in paragraph 1 of this Article not held by its authorities performing military or police functions are destroyed or consumed for purposes not inconsistent with the objectives of this Convention, marked or rendered permanently ineffective, within a period of three years from the entry into force of this Convention in respect of that State.

3. Each State Party shall take the necessary measures to ensure that all stocks of those explosives referred to in paragraph 1 of this Article held by its authorities performing military or police functions and that are not incorporated as an integral part of duly authorized military devices are destroyed or consumed for purposes not inconsistent with the objectives of this Convention, marked or rendered permanently ineffective, within a period of fifteen years from the entry into force of this Convention in respect of that State.

4. Each State Party shall take the necessary measures to ensure the destruction, as soon as possible, in its territory of unmarked explosives which may be discovered therein and which are not referred to in the preceding paragraphs of this Article, other than stocks of unmarked explosives held by its authorities performing military or police functions and incorporated as an integral part of duly authorized military devices at the date of the entry into force of this Convention in respect of that State.

5. Each State Party shall take the necessary measures to exercise strict and effective control over the possession and transfer of possession of the explosives referred to in paragraph II of

4. bedeutet „Herstellung" jedes Verfahren, das Sprengstoffe erzeugt, einschließlich der Wiederaufarbeitung;

5. umfaßt der Begriff „ordnungsgemäß genehmigte militärische Vorrichtungen", ohne darauf beschränkt zu sein, Geschosse, Bomben, Projektile, Minen, Flugkörper, Raketen, Hohlladungen, Granaten und Perforationsladungen, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des betroffenen Vertragsstaats ausschließlich für militärische oder polizeiliche Zwecke hergestellt werden;

6. bedeutet „Herstellerstaat" jeden Staat, in dessen Hoheitsgebiet Sprengstoffe hergestellt werden.

Artikel II

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen und wirksamen Maßnahmen, um die Herstellung nicht markierter Sprengstoffe in seinem Hoheitsgebiet zu verbieten und zu verhindern.

Artikel III

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen und wirksamen Maßnahmen, um die Verbringung nicht markierter Sprengstoffe in sein Hoheitsgebiet oder aus seinem Hoheitsgebiet zu verbieten und zu verhindern.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Verbringung nicht markierter Sprengstoffe, die der Kontrolle eines Vertragsstaats nach Artikel IV Absatz 1 unterliegen, durch militärische oder polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Behörden dieses Vertragsstaats für Zwecke, die den Zielen dieses Übereinkommens nicht entgegenstehen.

Artikel IV

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um über den Besitz und die Übertragung des Besitzes nicht markierter Sprengstoffe, die vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat in seinem Hoheitsgebiet hergestellt oder dorthin gebracht wurden, eine strenge und wirksame Kontrolle auszuüben, um dadurch ihre Abzweigung oder Verwendung für Zwecke zu verhindern, die den Zielen des Übereinkommens entgegenstehen.

(2) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat alle Vorräte der in Absatz 1 bezeichneten Sprengstoffe, die sich nicht im Besitz seiner militärische oder polizeiliche Aufgaben wahrnehmenden Behörden befinden, vernichtet oder für Zwecke verwendet werden, die den Zielen des Übereinkommens nicht entgegenstehen, oder markiert oder für immer unwirksam gemacht werden.

(3) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß innerhalb von fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat alle Vorräte der in Absatz 1 bezeichneten Sprengstoffe, die sich im Besitz seiner militärische oder polizeiliche Aufgaben wahrnehmenden Behörden befinden und die nicht als Bestandteil in ordnungsgemäß genehmigten militärischen Vorrichtungen enthalten sind, vernichtet oder für Zwecke verwendet werden, die den Zielen des Übereinkommens nicht entgegenstehen, oder markiert oder für immer unwirksam gemacht werden.

(4) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß in den Absätzen 1, 2 und 3 nicht bezeichnete nicht markierte Sprengstoffe, die in seinem Hoheitsgebiet entdeckt werden und bei denen es sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für diesen Staat nicht um Vorräte nicht markierter Sprengstoffe handelt, die sich im Besitz von militärische oder polizeiliche Aufgaben wahrnehmenden Behörden befinden und als Bestandteil in ordnungsgemäß genehmigten militärischen Vorrichtungen enthalten sind, in seinem Hoheitsgebiet so bald wie möglich vernichtet werden.

(5) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um über den Besitz und die Übertragung des Besitzes der in Teil 1 Abschnitt II des Technischen Anhangs dieses Übereinkommens

Part 1 of the Technical Annex to this Convention so as to prevent their diversion or use for purposes inconsistent with the objectives of this Convention.

6. Each State Party shall take the necessary measures to ensure the destruction, as soon as possible, in its territory of unmarked explosives manufactured since the coming into force of this Convention in respect of that State that are not incorporated as specified in paragraph II d) of Part 1 of the Technical Annex to this Convention and of unmarked explosives which no longer fall within the scope of any other sub-paragraphs of the said paragraph II.

genannten Sprengstoffe eine strenge und wirksame Kontrolle auszuüben, um dadurch ihre Abzweigung oder Verwendung für Zwecke zu verhindern, die den Zielen des Übereinkommens entgegenstehen.

(6) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß nicht markierte Sprengstoffe, die seit Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat hergestellt wurden und nicht Bestandteile im Sinne des Teiles 1 Abschnitt II Buchstabe d des Technischen Anhangs des Übereinkommens sind, sowie nicht markierte Sprengstoffe, die nicht mehr unter andere Buchstaben des genannten Abschnitts II fallen, in seinem Hoheitsgebiet so bald wie möglich vernichtet werden.

Article V

1. There is established by this Convention an International Explosives Technical Commission (hereinafter referred to as "the Commission") consisting of not less than fifteen nor more than nineteen members appointed by the Council of the International Civil Aviation Organization (hereinafter referred to as "the Council") from among persons nominated by States Parties to this Convention.

2. The members of the Commission shall be experts having direct and substantial experience in matters relating to the manufacture or detection of, or research in, explosives.

3. Members of the Commission shall serve for a period of three years and shall be eligible for re-appointment.

4. Sessions of the Commission shall be convened, at least once a year at the Headquarters of the International Civil Aviation Organization, or at such places and times as may be directed or approved by the Council.

5. The Commission shall adopt its rules of procedure, subject to the approval of the Council.

Artikel V

(1) Durch dieses Übereinkommen wird eine Internationale Technische Sprengstoff-Kommission (im folgenden als „Kommission" bezeichnet) gegründet, die aus mindestens fünfzehn und höchstens neunzehn Mitgliedern besteht, die vom Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (im folgenden als „Rat" bezeichnet) aus einem Kreis von Personen bestellt werden, die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens vorgeschlagen werden.

(2) Die Mitglieder der Kommission müssen Sachverständige mit unmittelbaren und umfangreichen Erfahrungen auf dem Gebiet der Herstellung, des Aufspürens oder der Erforschung von Sprengstoffen sein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt drei Jahre; sie können wiederernannt werden.

(4) Die Tagungen der Kommission werden mindestens einmal jährlich am Sitz der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation oder an Orten und zu Zeiten einberufen, die vom Rat festgelegt oder genehmigt werden.

(5) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Genehmigung durch den Rat.

Article VI

1. The Commission shall evaluate technical developments relating to the manufacture, marking and detection of explosives.

2. The Commission, through the Council, shall report its findings to the States Parties and international organizations concerned.

3. Whenever necessary, the Commission shall make recommendations to the Council for amendments to the Technical Annex to this Convention. The Commission shall endeavour to take its decisions on such recommendations by consensus. In the absence of consensus the Commission shall take such decisions by a two-thirds majority vote of its members.

4. The Council may, on the recommendation of the Commission, propose to States Parties amendments to the Technical Annex to this Convention.

Artikel VI

(1) Die Kommission bewertet technische Entwicklungen bei der Herstellung, der Markierung und dem Aufspüren von Sprengstoffen.

(2) Die Kommission erstattet den Vertragsstaaten und den betroffenen internationalen Organisationen über den Rat Bericht über ihre Erkenntnisse.

(3) Falls notwendig, empfiehlt die Kommission dem Rat Änderungen des Technischen Anhangs dieses Übereinkommens. Die Kommission bemüht sich, ihre Beschlüsse über solche Empfehlungen durch Konsens zu fassen. Kommt ein Konsens nicht zustande, so faßt die Kommission diese Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

(4) Der Rat kann den Vertragsstaaten auf Empfehlung der Kommission Änderungen des Technischen Anhangs dieses Übereinkommens vorschlagen.

Article VII

1. Any State Party may, within ninety days from the date of notification of a proposed amendment to the Technical Annex to this Convention, transmit to the Council its comments. The Council shall communicate these comments to the Commission as soon as possible for its consideration. The Council shall invite any State Party which comments on or objects to the proposed amendment to consult the Commission.

2. The Commission shall consider the views of States Parties made pursuant to the preceding paragraph and report to the Council. The Council, after consideration of the Commission's report, and taking into account the nature of the amendment and the comments of States Parties, including producer States, may propose the amendment to all States Parties for adoption.

Artikel VII

(1) Jeder Vertragsstaat kann dem Rat innerhalb von neunzig Tagen nach der Notifikation eines Änderungsvorschlags zum Technischen Anhang dieses Übereinkommens seine Stellungnahme übermitteln. Der Rat leitet diese Stellungnahme so bald wie möglich an die Kommission zur Prüfung weiter. Der Rat fordert jeden Vertragsstaat, der zu dem Änderungsvorschlag Stellung nimmt oder dagegen Einspruch erhebt, auf, die Kommission zu konsultieren.

(2) Die Kommission prüft die nach Absatz 1 vorgebrachten Ansichten der Vertragsstaaten und erstattet dem Rat Bericht. Nach Prüfung des Berichts der Kommission und unter Berücksichtigung der Art der Änderung und der Stellungnahmen der Vertragsstaaten einschließlich der Herstellerstaaten kann der Rat die Änderung allen Vertragsstaaten zur Annahme vorschlagen.

3. If a proposed amendment has not been objected to by five or more States Parties by means of written notification to the Council within ninety days from the date of notification of the amendment by the Council, it shall be deemed to have been adopted, and shall enter into force one hundred and eighty days thereafter or after such other period as specified in the proposed amendment for States Parties not having expressly objected thereto.

4. States Parties having expressly objected to the proposed amendment may, subsequently, by means of the deposit of an instrument of acceptance or approval, express their consent to be bound by the provisions of the amendment.

5. If five or more States Parties have objected to the proposed amendment, the Council shall refer it to the Commission for further consideration.

6. If the proposed amendment has not been adopted in accordance with paragraph 3 of this Article, the Council may also convene a conference of all States Parties.

Article VIII

1. States Parties shall, if possible, transmit to the Council information that would assist the Commission in the discharge of its functions under paragraph 1 of Article VI.

2. States Parties shall keep the Council informed of measures they have taken to implement the provisions of this Convention. The Council shall communicate such information to all States Parties and international organizations concerned.

Article IX

The Council shall, in co-operation with States Parties and international organizations concerned, take appropriate measures to facilitate the implementation of this Convention, including the provision of technical assistance and measures for the exchange of information relating to technical developments in the marking and detection of explosives.

Article X

The Technical Annex to this Convention shall form an integral part of this Convention.

Article XI

1. Any dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of this Convention which cannot be settled through negotiation shall, at the request of one of them, be submitted to arbitration. If within six months from the date of the request for arbitration the Parties are unable to agree on the organization of the arbitration, any one of those Parties may refer the dispute to the International Court of Justice by request in conformity with the Statute of the Court.

2. Each State Party may, at the time of signature, ratification, acceptance or approval of this Convention or accession thereto, declare that it does not consider itself bound by the preceding paragraph. The other States Parties shall not be bound by the preceding paragraph with respect to any State Party having made such a reservation.

3. Any State Party having made a reservation in accordance with the preceding paragraph may at any time withdraw this reservation by notification to the Depositary.

Article XII

Except as provided in Article XI no reservation may be made to this Convention.

(3) Haben gegen einen Änderungsvorschlag innerhalb von neunzig Tagen nach der Notifikation der Änderung durch den Rat nicht fünf oder mehr Vertragsstaaten durch eine an den Rat gerichtete schriftliche Notifikation Einspruch erhoben, so gilt die Änderung als angenommen und tritt für die Vertragsstaaten, die nicht ausdrücklich Einspruch erhoben haben, nach einhundertachtzig Tagen oder nach der im Änderungsvorschlag festgelegten Frist in Kraft.

(4) Die Vertragsstaaten, die ausdrücklich Einspruch gegen den Änderungsvorschlag erhoben haben, können später durch Hinterlegung einer Annahme- oder Genehmigungsurkunde ihre Zustimmung ausdrücken, durch die Änderung gebunden zu sein.

(5) Haben fünf oder mehr Vertragsstaaten Einspruch gegen den Änderungsvorschlag erhoben, so verweist der Rat ihn zu weiterer Prüfung an die Kommission.

(6) Ist der Änderungsvorschlag nicht nach Absatz 3 angenommen worden, so kann der Rat auch eine Konferenz aller Vertragsstaaten einberufen.

Artikel VIII

(1) Die Vertragsstaaten übermitteln dem Rat nach Möglichkeit Informationen, die der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel VI Absatz 1 nützen können.

(2) Die Vertragsstaaten halten den Rat über die Maßnahmen auf dem laufenden, die sie zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffen haben. Der Rat übermittelt diese Auskünfte allen Vertragsstaaten und betroffenen internationalen Organisationen.

Artikel IX

Der Rat trifft in Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten und den betroffenen internationalen Organisationen geeignete Maßnahmen, um die Durchführung dieses Übereinkommens zu erleichtern, einschließlich der Gewährung technischer Unterstützung sowie Maßnahmen zum Austausch von Informationen über technische Entwicklungen bei der Markierung und dem Aufspüren von Sprengstoffen.

Artikel X

Der Technische Anhang dieses Übereinkommens ist Bestandteil des Übereinkommens.

Artikel XI

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren unterworfen. Können sich die Parteien innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

(2) Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, daß er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

(3) Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel XII

Mit Ausnahme des in Artikel XI vorgesehenen Falles sind Vorbehalte zu diesem Übereinkommen nicht zulässig.

Article XIII

1. This Convention shall be open for signature in Montreal on 1 March 1991 by States participating in the International Conference on Air Law held at Montreal from 12 February to 1 March 1991. After 1 March 1991 the Convention shall be open to all States for signature at the Headquarters of the International Civil Aviation Organization in Montreal until it enters into force in accordance with paragraph 3 of this Article. Any State which does not sign this Convention may accede to it at any time.

2. This Convention shall be subject to ratification, acceptance, approval or accession by States. Instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the International Civil Aviation Organization, which is hereby designated the Depositary. When depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, each State shall declare whether or not it is a producer State.

3. This Convention shall enter into force on the sixtieth day following the date of deposit of the thirty-fifth instrument of ratification, acceptance, approval or accession with the Depositary, provided that no fewer than five such States have declared pursuant to paragraph 2 of this Article that they are producer States. Should thirty-five such instruments be deposited prior to the deposit of their instruments by five producer States, this Convention shall enter into force on the sixtieth day following the date of deposit of the instrument of ratification, acceptance, approval or accession of the fifth producer State.

4. For other States, this Convention shall enter into force sixty days following the date of deposit of their instruments of ratification, acceptance, approval or accession.

5. As soon as this Convention comes into force, it shall be registered by the Depositary pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations and pursuant to Article 83 of the Convention on International Civil Aviation (Chicago, 1944).

Artikel XIII

(1) Dieses Übereinkommen liegt am 1. März 1991 in Montreal für die Teilnehmerstaaten der vom 12. Februar bis 1. März 1991 in Montreal abgehaltenen Internationalen Luftrechtskonferenz zur Unterzeichnung auf. Nach dem 1. März 1991 liegt das Übereinkommen für alle Staaten am Sitz der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in Montreal zur Unterzeichnung auf, bis es nach Absatz 3 in Kraft tritt. Ein Staat, der das Übereinkommen nicht unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts durch die Staaten. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation hinterlegt, die hiermit zum Verwahrer bestimmt wird. Bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklärt jeder Staat, ob er ein Herstellerstaat ist oder nicht.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tag nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Verwahrer in Kraft, sofern mindestens fünf hinterlegende Staaten nach Absatz 2 erklärt haben, daß sie Herstellerstaaten sind. Sollten fünfunddreißig Urkunden hinterlegt sein, bevor fünf Herstellerstaaten ihre Urkunden hinterlegt haben, so tritt das Übereinkommen am sechzigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde des fünften Herstellerstaats in Kraft.

(4) Für andere Staaten tritt dieses Übereinkommen sechzig Tage nach Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(5) Der Verwahrer läßt dieses Übereinkommen sogleich nach seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen und gemäß Artikel 83 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago, 1944) registrieren.

Article XIV

The Depositary shall promptly notify all signatories and States Parties of:

1. each signature of this Convention and date thereof;
2. each deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession and date thereof, giving special reference to whether the State has identified itself as a producer State;
3. the date of entry into force of this Convention;
4. the date of entry into force of any amendment to this Convention or its Technical Annex;
5. any denunciation made under Article XV; and
6. any declaration made under paragraph 2 of Article XI.

Artikel XIV

Der Verwahrer notifiziert allen Unterzeichnern und Vertragsstaaten umgehend

1. jede Unterzeichnung dieses Übereinkommens und deren Zeitpunkt;
2. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde und deren Zeitpunkt, mit besonderem Hinweis darauf, ob ein Staat sich als Herstellerstaat bezeichnet hat;
3. den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens;
4. den Zeitpunkt des Inkrafttretens jeder Änderung dieses Übereinkommens oder seines Technischen Anhangs;
5. jede Kündigung nach Artikel XV;
6. jede Erklärung nach Artikel XI Absatz 2.

Article XV

1. Any State Party may denounce this Convention by written notification to the Depositary.

2. Denunciation shall take effect one hundred and eighty days following the date on which notification is received by the Depositary.

Artikel XV

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird einhundertachtzig Tage nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

In witness whereof the undersigned Plenipotentiaries, being duly authorized thereto by their Governments, have signed this Convention.

Done at Montreal, this first day of March, one thousand nine hundred and ninety-one, in one original, drawn up in five authentic texts in the English, French, Russian, Spanish and Arabic languages.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Montreal am 1. März 1991 in einer Urschrift in fünf gleichermaßen verbindlichen Wortlauten in englischer, französischer, russischer, spanischer und arabischer Sprache.

Technical Annex

Part 1

Description of Explosives

I. The explosives referred to in paragraph 1 of Article I of this Convention are those that:

a) are formulated with one or more high explosives which in their pure form have a vapour pressure less than 10^{-4} Pa at a temperature of 25 °C;

b) are formulated with a binder material; and

c) are, as a mixture, malleable or flexible at normal room temperature.

II. The following explosives, even though meeting the description of explosives in paragraph I of this Part, shall not be considered to be explosives as long as they continue to be held or used for the purposes specified below or remain incorporated as there specified, namely those explosives that:

a) are manufactured, or held, in limited quantities solely for use in duly authorized research, development or testing of new or modified explosives;

b) are manufactured, or held, in limited quantities solely for use in duly authorized training in explosives detection and/or development or testing of explosives detection equipment;

c) are manufactured, or held, in limited quantities solely for duly authorized forensic science purposes; or

d) are destined to be and are incorporated as an integral part of duly authorized military devices in the territory of the producer State within three years after the coming into force of this Convention in respect of that State. Such devices produced in this period of three years shall be deemed to be duly authorized military devices within paragraph 4 of Article IV of this Convention.

III. In this Part:

"duly authorized" in paragraph II a), b) and c) means permitted according to the laws and regulations of the State Party concerned; and

"high explosives" include but are not restricted to cyclotetramethylenetetranitramine (HMX), pentaerythritol tetranitrate (PETN) and cyclotrimethylenetrinitramine (RDX).

Part 2

Detection Agents

A detection agent is any one of those substances set out in the following Table. Detection agents described in this Table are intended to be used to enhance the detectability of explosives by vapour detection means. In each case, the introduction of a detection agent into an explosive shall be done in such a manner as to achieve homogeneous distribution in the finished product. The minimum concentration of a detection agent in the finished product at the time of manufacture shall be as shown in the said Table.

Table

Name of detection agent	Molecular formula	Molecular weight	Minimum concentration
Ethylene glycol dinitrate (EGDN)	$C_2H_4(NO_3)_2$	152	0,2 % by mass
2,3-Dimethyl-2,3-di-nitrobutane (DMNB)	$C_6H_{12}(NO_2)_2$	176	0,1 % by mass
para-Mononitrotoluene (p-MNT)	$C_7H_7NO_2$	137	0,5 % by mass
ortho-Mononitrotoluene (o-MNT)	$C_7H_7NO_2$	137	0,5 % by mass

Any explosive which, as a result of its normal formulation, contains any of the designated detection agents at or above the required minimum concentration level shall be deemed to be marked.

Technischer Anhang

Teil 1

Beschreibung der Sprengstoffe

I. Die in Artikel I Absatz 1 bezeichneten Sprengstoffe sind solche,

a) die aus einem oder mehreren hochbrisanten Stoffen zusammengesetzt sind, die in reiner Form bei einer Temperatur von 25 °C einen Dampfdruck von weniger als 10^{-4} Pa haben;

b) die mit einem Bindemittel versehen sind und

c) die als Gemisch bei normaler Zimmertemperatur verformbar oder elastisch sind.

II. Folgende Sprengstoffe gelten, selbst wenn sie der Beschreibung in Abschnitt I entsprechen, nicht als Sprengstoffe, solange sie für die im folgenden genannten Zwecke in Besitz gehalten oder verwendet werden oder im nachstehenden Sinne als Bestandteil enthalten bleiben, nämlich solche Sprengstoffe,

a) die in begrenzten Mengen ausschließlich zur Verwendung in ordnungsgemäß genehmigter Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer oder modifizierter Sprengstoffe hergestellt oder in Besitz gehalten werden;

b) die in begrenzten Mengen ausschließlich zur Verwendung in ordnungsgemäß genehmigter Ausbildung auf dem Gebiet des Aufspürens von Sprengstoffen und/oder der Entwicklung oder Erprobung von Geräten zum Aufspüren von Sprengstoffen hergestellt oder in Besitz gehalten werden;

c) die in begrenzten Mengen ausschließlich zur Verwendung für ordnungsgemäß genehmigte Zwecke der forensischen Wissenschaften hergestellt oder in Besitz gehalten werden oder

d) die im Hoheitsgebiet des Herstellerstaats innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat dazu bestimmt sind, Bestandteile ordnungsgemäß genehmigter militärischer Vorrichtungen zu sein, oder als solche darin enthalten sind. Solche innerhalb dieses Dreijahreszeitraums hergestellten Vorrichtungen gelten als ordnungsgemäß genehmigte militärische Vorrichtungen im Sinne des Artikels IV Absatz 4.

III. In diesem Teil

bedeutet „ordnungsgemäß genehmigt" in Abschnitt II Buchstaben a, b und c nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des betreffenden Vertragsstaats erlaubt und

umfaßt der Begriff „hochbrisante Stoffe", ohne darauf beschränkt zu sein, Cyclotetramethylen-tetranitramin (HMX, Oktogen), Pentaerythrittetranitrat (PETN, Nitropenta) und Cyclotrimethylen-trinitramin (RDX, Hexogen).

Teil 2

Markierungsstoffe

Ein Markierungsstoff ist jeder der in der folgenden Tabelle aufgeführten Stoffe. Die in dieser Tabelle beschriebenen Markierungsstoffe sind dazu bestimmt, durch ihr Verdampfen die Aufspürbarkeit von Sprengstoffen zu verbessern. In jedem Fall hat die Beimischung eines Markierungsstoffs zu einem Sprengstoff so zu erfolgen, daß eine homogene Verteilung im Endprodukt erreicht wird. Die Mindestkonzentration eines Markierungsstoffs im Endprodukt zur Zeit der Herstellung muß dem in der Tabelle angegebenen Wert entsprechen.

Tabelle

Name des Markierungsstoffs	Bruttoformel	Molekulargewicht	Mindestkonzentration
Ethylenglykoldinitrat (EGDN)	$C_2H_4(NO_3)_2$	152	0,2 % Massengehalt
2,3-Dimethyl-2,3-dinitrobutan (DMNB)	$C_6H_{12}(NO_2)_2$	176	0,1 % Massengehalt
para-Mononitrotoluol (p-MNT)	$C_7H_7NO_2$	137	0,5 % Massengehalt
ortho-Mononitrotoluol (o-MNT)	$C_7H_7NO_2$	137	0,5 % Massengehalt

Jeder Sprengstoff, der als Ergebnis seiner üblichen Herstellung einen der aufgeführten Markierungsstoffe in der erforderlichen Mindestkonzentration oder darüber enthält, gilt als markiert.

Denkschrift zum Übereinkommen

I. Allgemeines

Unter der Schirmherrschaft der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) haben in der Internationalen Luftrechtskonferenz am 1. März 1991 in Montreal die dort vertretenen Staaten den Text des vorstehenden Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens beschlossen und zur Unterzeichnung aufgelegt. Zu den ersten Unterzeichnerstaaten gehörte die Bundesrepublik Deutschland. Mittlerweile ist das Übereinkommen von 50 Staaten unterzeichnet worden.

Anlaß für das Übereinkommen war der Sprengstoffanschlag auf den Flug 103 der PAN AM im Dezember 1988 (bei Lockerbie, Schottland). Rat und Vollversammlung der ICAO hatten daraufhin zum Zwecke der Aufspürbarkeit von Plastiksprengstoffen die Vorbereitung eines völkerrechtlichen Instrumentes zur Markierung dieser Stoffe beschlossen (ICAO-Resolution A 27-8). Bei dem vorliegenden deutschen Text handelt es sich um eine gemeinsam mit Österreich und der Schweiz abgestimmte amtliche deutsche Übersetzung.

Mit Hilfe des Übereinkommens soll erreicht werden, daß nur noch die entsprechend dem Übereinkommen markierten Sprengstoffe hergestellt und in Verkehr gebracht werden. Die Markierung soll dabei zu einer allgemein leichteren Erkennbarkeit der Sprengstoffe führen. Alle Vertragsstaaten des Übereinkommens sind deshalb verpflichtet, die Herstellung nicht markierter Sprengstoffe zu verbieten und zu verhindern.

Der vom Bundesministerium des Innern federführend erstellte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sprengstoffrechtlicher Vorschriften hat diese Verpflichtung aufgegriffen. Hiernach sind in der Bundesrepublik Deutschland alle Hersteller von Sprengstoff verpflichtet, diesen mit den in dem vorstehenden Übereinkommen festgelegten Stoffen zu markieren. Nicht entsprechend markierte Sprengstoffe dürfen weder hergestellt noch verarbeitet, wiedergewonnen, aufbewahrt, verwendet, in Verkehr gebracht, befördert, verbracht, ein- oder ausgeführt werden. Erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden somit die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde des Übereinkommens vorliegen.

Das Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens tritt zwischen den Staaten, die es ratifiziert haben, am sechzigsten Tag in Kraft, an dem die 35. Ratifikationsurkunde bei der ICAO hinterlegt wird. Voraussetzung ist jedoch, daß mindestens fünf Staaten erklärt haben müssen, zu den Herstellerländern von Plastiksprengstoffen zu gehören. Andernfalls tritt das Übereinkommen erst am sechzigsten Tag nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde des fünften Herstellerstaates in Kraft. Mittlerweile ist das Übereinkommen von 34 Staaten ratifiziert worden. Hierzu gehören auch die Herstellerstaaten Frankreich, Griechenland, Kanada, Norwegen, Schweiz, Slowakei, Tschechische Republik, Vereinigte Staaten und Vereinigtes Königreich.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel I erläutert die verwendeten Begriffe.

Artikel II enthält die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Ergreifung von notwendigen und wirksamen Maßnahmen, um die Herstellung nicht markierter Sprengstoffe zu verbieten und zu verhindern.

Artikel III enthält die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Ergreifung von notwendigen und wirksamen Maßnahmen, um die Ein- und Ausfuhr von nicht markierten Sprengstoffen zu verbieten und zu verhindern. Transporte von Polizei und Militär sind hiervon jedoch ausdrücklich ausgenommen.

Artikel IV enthält die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Kontrolle über Besitz und Übertragung von nicht markierten Sprengstoffen, die aus der Zeit vor Inkrafttreten des Übereinkommens herrühren, auszuüben.

Nach Absatz 2 sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens alle Vorräte an nicht markierten Sprengstoffen zu vernichten, unbrauchbar zu machen oder zu markieren. Ausgenommen sind Bestände bei Militär und Polizei. Für diese gilt nach Absatz 3 eine Frist von fünfzehn Jahren.

Absatz 4 enthält eine Auffangklausel. Sie betrifft die nach Inkrafttreten des Übereinkommens entdeckten, nicht markierten Sprengstoffe, die sich nicht im Besitz von Militär und Polizei befinden. Sie sollen der Vernichtung zugeführt werden. Dasselbe gilt gemäß Absatz 6 für nach Inkrafttreten des Übereinkommens hergestellte unmarkierte Sprengstoffe.

Absatz 5 betrifft die Kontrolle der von dem Übereinkommen ausgenommenen Sprengstoffe (insbesondere Sprengstoffe für Zwecke der Forschung, Wissenschaft und Ausbildung).

Die in den Artikeln II, III und IV angesprochenen notwendigen und wirksamen bzw. notwendigen Maßnahmen bedeuten, daß eine Ratifikation des Übereinkommens erst in Betracht kommt, wenn das Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (SprengÄndG 1997) mit den Ausführungsregeln zu dem Übereinkommen in Kraft getreten ist.

Die Artikel V und VI betreffen Einsetzung und Arbeit einer Internationalen Technischen Sprengstoffkommission, deren Mitglieder vom Rat der ICAO bestellt werden. Sie soll sich mit der Fortentwicklung der im Technischen Anhang aufgeführten Einzelheiten befassen und technische Entwicklungen bewerten.

Artikel VII betrifft das Verfahren zur Änderung des Technischen Anhangs.

Die Artikel VIII und IX regeln die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem für Zwecke des Übereinkommens mit speziellen Funktionen betrauten Rat der ICAO.

Artikel X erklärt den Technischen Anhang des Übereinkommens zum Bestandteil des Übereinkommens.

Artikel XI betrifft die Regelung des Schiedsverfahrens.

Nach Artikel XII wird die Möglichkeit zur Abgabe von Vorbehalten zum Übereinkommen grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Artikel XIII bis XV enthalten die üblichen Schlußklauseln.

Der Technische Anhang nach Artikel X des Übereinkommens beschreibt in Teil 1 Abschnitt I und III die in Artikel I Abs. 1 definierten Sprengstoffe nach ihrer Konsistenz; in Teil 1 Abschnitt II werden bestimmte Plastiksprengstoffe aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeklammert. Teil 2 definiert die Markierungsstoffe und die Einzelheiten ihrer Beimischung.

Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 82114110 5. 98
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333